# Mehrlagenetiketten unter CLP und GHS



Aus gegebenem Anlass haben wir hier einige Informationen bezüglich der Verwendung von Etiketten mit mehreren Lagen im Rahmen der CLP-Verordnung\* zusammengestellt.



<sup>\* (</sup>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

# Die Leitlinien

Mehrlagige Etiketten – sowohl Nassleim als auch Rollenhaft – werden zur Kennzeichnung von Gefahrstoffen gemäß GHS/CLP eingesetzt. Dies gilt für Farben und Lacke sowie Aerosole.

Zur Umsetzung der CLP-Verordnung hat die Europäische Chemikalienagentur ECHA Leitlinien veröffentlicht. Die ECHA als auch einige europäische Mitgliedsstaaten legen die CLP-Verordnung so
aus, dass die Amtssprache des Mitgliedstaates, in den das Produkt geliefert wird, direkt
vorn auf dem Etikett zu lesen sein muss. Der Gebrauch von mehrlagigen Faltetiketten, die die
erforderlichen Informationen in mehreren Sprachen auf mehreren Seiten enthalten, wird daher
durch die ECHA Leitlinie in Frage gestellt.

### Die Praxis

Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Interpretation der (rechtlich nicht bindenden) ECHA-Leitlinien nicht dem Inhalt der CLP-Verordnung entspricht. Aus unserer Erfahrung und Praxis erfüllen Faltetiketten (Mehrlagen-/Nassleimetiketten) die Voraussetzungen der CLP-Verordnung, wenn folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Auf der Außenseite sollte in jedem Fall die Produktbezeichnung z.B. Rostlöser in allen Sprachen sichtbar sein.
- 2. GHS-Symbol und das Signalwort wie z.B. "Achtung" sollte in jedem Fall auf der Außenseite und der Seite, welche fest auf dem Gebinde verankert ist, enthalten sein.
- 3. Ein Hinweis wie "Weitere Gefahrenhinweise finden Sie auf den Innenseiten des Etiketts." sollte in jedem Fall auf der Außenseite, in allen Sprachen sichtbar sein.
- 4. Wenn möglich, sollte auf allen Innenseiten des Etiketts die GHS-Symbole wiederholt werden.
- 5. H- und P-Sätze können dann auf den Innenseiten untergebracht werden.

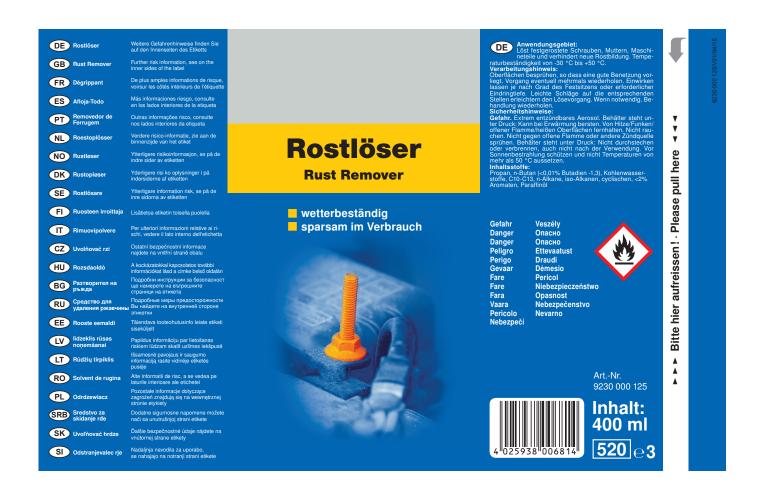


### **Best Practice**

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise werden derzeit Mehrlagenetiketten mit GHS eingesetzt. Man könnte hier auch von einem Status des "Best Practice" sprechen.

Der Lackverband VdL hat auf der Internetseite www.lackindustrie.de ein Positionspapier veröffentlich und nutzt dieses Papier auch in der Kommunikation mit den Behörden, um eine klarstellende Änderung der ECHA-Leitlinien zu erreichen.

Unterstützen Sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Position, nehmen Sie Einfluss, dass diese lang erprobte und vorschriftenkonforme Verwendung von mehrsprachigen Mehrlagenetiketten beibehalten wird. Die Praxis hat schon längst eine praktikable Lösung.





# VdL Positionspapier

# Interpretation des ECHA Leitfadens hinsichtlich einer prioritären Sprachregelung auf Faltetiketten

Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.



#### Positionspapier der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie

# Interpretation des ECHA Leitfadens hinsichtlich einer prioritären Sprachregelung auf Faltetiketten

Der Einsatz von mehrsprachigen Faltetiketten in der Lack- und Druckfarbenindustrie ist lang erprobte Praxis und vorschriftenkonform: die erforderlichen Informationen sind alle enthalten und gut lesbar. Mit dieser bestehenden Vorgehensweise war es den Verwendern von mit Faltetiketten ausgerüsteten Produkten bisher sehr gut möglich, die Gefahrstoffkennzeichnung auf einen Blick zu erkennen.

Die CLP-Verordnung nimmt das Thema mit Artikel 29 ausdrücklich auf:

Artikel 29(1) der CLP-Verordnung regelt Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften und besagt: Wenn eine Verpackung so gestaltet/ geformt/ so klein ist, dass es nicht möglich ist, die Kennzeichnungsvorgaben in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, dann darf die Kennzeichnung gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1 ausgeführt werden. Dort ist festgelegt, dass die Kennzeichnungselemente gemäß Art. 17 auf Falt- oder Anhängeetiketten oder auf einer äußeren Verpackung angebracht werden können.

In Artikel 17(1) wird der Inhalt des Kennzeichnungsetiketts geregelt. Art. 17(2) legt fest, dass dabei mehr Sprachen verwendet werden dürfen, als von den Mitgliedstaaten verlangt, sofern dieselben Angaben in allen Sprachen erscheinen.

# Eine Regelung zur Anordnung der Sprachen auf dem Faltetikett gibt es in den o. g. Fundstellen nicht.

Einige europäische Mitgliedsstaaten legen eine Passage des ECHA-Leitfadens zur CLPVerordnung so aus, dass die Amtssprache/n des Mitgliedstaates, in die das Produkt geliefert wird, direkt vorn auf dem Etikett zu lesen sein muss.

Diese über die o. g. Festlegungen der CLP-Verordnung hinausgehende Interpretation durch die ECHA-Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 stellt die Verwendung von mehrsprachigen Faltetiketten im bisherigen Rahmen in Frage.

Die Forderung, dass die Amtssprache/n des Mitgliedstaates, in die das Produkt geliefert wird, direkt vorn auf dem Etikett zu lesen sein muss, stellt ein ernsthaftes Hindernis für den freien Warenverkehr innerhalb der EU dar. Dem ist entgegenzuhalten, dass in den Erwägungsgründen zur CLP-Verordnung in der ersten Ziffer (1) die Sicherstellung des freien Warenverkehrs von chemischen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation genannt sind. Um den freien Warenverkehr zu gewährleisten, wurden die in Artikel 29 und Anhang I beschriebenen Ausnahmen definiert. In der Verordnung selbst findet sich kein Hinweis auf eine prioritäre Sprachenregelung in Bezug auf die Gestaltung von Faltetiketten. Der ECHA-Leitfaden hat lediglich informativen aber keinen rechtlich bindenden Charakter. Das Verwenden von Faltetiketten mit mehreren europäischen Amtssprachen entspricht somit den Regelungen der CLP-Verordnung und - soweit gut lesbar - auch den im Leitfaden getroffenen Aussagen.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Faltetiketten von der Lack- und Druckfarbenindustrie bereits seit vielen Jahren geübte Praxis. Solche Etiketten kommen in erster Linie nur zum Einsatz, wenn die Verpackungsgröße eine gut lesbare Darstellung der üblichen Kennzeichnungsinformationen platztechnisch nicht zulässt. Dabei zeigte sich in der Praxis, dass die Verwender im Vergleich zu den üblichen Etiketten keine wahrnehmbaren Einschränkungen bei der Informationsaufnahme und Abschätzung der Gefährdung haben.

Folgen für die Lack-und Druckfarbenindustrie

Ein Wegfall von Faltetiketten bzw. das Anwenden der Leitlinien der ECHA hieße, dass für jedes Empfängerland ein eigenes Etikett erstellt werden müsste. Dadurch vervielfältigen sich der Herstellungs- und Logistikaufwand, notwendige Lagerplätze und Lagerhaltungskosten. Nach heutigen Erkenntnissen erwarten die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand in den genannten Bereichen um mindestens den doppelten bis hin zum vierfachen finanziellen, logistischen und lagerbezogenem Aufwand.

Eine Vermarktung im Sinne des freien Warenverkehrs sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sind damit nicht mehr gegeben.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unternehmen der deutschen Lack-und Druckfarbenindustrie die Beibehaltung der bisher sehr erfolgreich genutzten Verwendung und Ausgestaltung von Faltetiketten. Da die in der Lack- und Druckfarbenindustrie genutzten Faltetiketten den Kennzeichnungsvorschriften nach altem (DPD) wie auch neuem (CLP) Recht entsprechen und leserlich gestaltet sind, ist deren Verwendung mit mehreren EU Amtssprachen, incl. der des zu beliefernden Landes vorschriftenkonform.



JUNGDRUCK GmbH & Co. KG

Röntgenstraße 6 42477 Radevormwald Telefon (02195) 9161-0

Telefax (02195) 9161-61 Email info@jungdruck.de